

FAQ - Mikro-Photovoltaikanlagen bis 300 Watt

Mikro-PV-Anlage, was ist das?

Seit einigen Jahren bieten Hersteller sogenannte Mikro-Photovoltaikanlagen bzw. Kleinstanlagen an. Diese Anlagen haben eine geringe Erzeugungsleistung und können über die Hausinstallation angeschlossen werden. Der Wechselrichter ist in der Regel mit dem Solarmodul fest verbunden.

Worauf ist beim Kauf einer Mikro-PV-Anlage zu achten?

Beim Kauf einer Anlage ist darauf zu achten, dass die Anlage zugelassen ist. Diese Anlagen haben unter anderem einen sogenannten Konformitätsnachweis zur technischen Vorschrift DIN VDE AR-N 4105. Der Anschluss an die Hausinstallation darf nicht über Schutzkontakt-Steckdosen (SCHUKO-Stecker) erfolgen.

Benötige ich eine Zustimmung des Hauseigentümers?

Ja, weil die elektrische Hausinstallation angepasst werden muss.

Ist die Anlage anmeldepflichtig?

Die Anlage ist sowohl beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden, als auch bei der Bundesnetzagentur (BNetzA, zentrales Anlagenregister) zur Inbetriebsetzung zu registrieren.

Benötige ich zum Anschluss einen Elektrofachbetrieb?

Ja, dieser kümmert sich auch um die Anmeldung der Anlage beim zuständigen Netzbetreiber und prüft zudem die technischen Voraussetzungen in der Kundenanlage. Der Elektrofachbetrieb gewährleistet, dass die Anlage sicher und störungsfrei in die Kundenanlage integriert werden kann.

Entstehen Kosten für die Inbetriebnahme?

Bei PV-Anlagen bis 300 W werden seitens der AllgäuNetz GmbH & Co. KG keine Kosten in Rechnung gestellt. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt durch den Elektrofachbetrieb.

Welche Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten?

Der eingetragene Elektrofachbetrieb kümmert sich um die Einhaltung aller aktuell gültigen Vorschriften bzw. Richtlinien.

Können die eingebauten Messeinrichtungen verwendet werden?

Der Netzbetreiber prüft ob die bestehende Messeinrichtung weiterhin verwendet werden kann und tauscht ggf. den Stromzähler aus. Sollten die eingespeisten Energiemengen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet werden ist der Einbau eines 2-Energierichtungszählers erforderlich.

Muss der Netzbetreiber den Strom abnehmen?

Grundsätzlich ja, hierfür ist ggf. ein Austausch des Stromzählers erforderlich. Wenn die eingespeisten Energiemengen vergütet werden sollen, muss die Anlage die Anforderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz erfüllen.

Was passiert, wenn ich mit der Anlage umziehe?

Ein Umzug der Anlage ist beim zuständigen Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzuzeigen. Beim Anschluss der Anlage gelten die bereits oben genannten Punkte.